



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Der Einsatz von Filmen und Computerspielen im Schulunterricht

Informationsschrift für
Lehrerinnen und Lehrer



Der Einsatz von Filmen und Computerspielen im Schulunterricht

Hier erhalten Sie Informationen darüber, ob und wann der Einsatz von Filmen und Computerspielen im Unterricht nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zulässig ist. Ausführungen zu möglicherweise bestehenden Verboten, die sich aus dem Urheberrecht ergeben, enthält diese Informationsschrift nicht.

Bildträger wie Filme oder Computerspiele dürfen nach dem Jugendschutzgesetz Minderjährigen grundsätzlich in der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie wurden von den Obersten Landesjugendbehörden durch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle für die jeweilige Altersgruppe freigegeben oder es handelt sich um reine Info- oder Lehrprogramme.



Die **Kennzeichnung** erfolgt bei Filmen durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), bei Computerspielen durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

FSK	USK	Bedeutung
		Freigegeben ohne Altersbeschränkung
		Freigegeben ab sechs Jahren
		Freigegeben ab zwölf Jahren
		Freigegeben ab sechzehn Jahren
		Keine Jugendfreigabe

Filme oder Computerspiele dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden (z.B. vorgeführt werden), wenn die benannte Personengruppe das auf dem Kennzeichen befindliche Alter erreicht hat. Jedoch handelt es sich bei der Vorführung eines Films oder Spiels im Schulunterricht nicht um ein Vorführen in der Öffentlichkeit, da die Schülerinnen und Schüler als Mitglieder eines Klassenverbandes oder einer Jahrgangsstufe durch persönliche Beziehung untereinander verbunden sind.

Filme und Computerspiele, die „ab 0“ oder „ab 6“ Jahren freigegeben sind, können unbedenklich im Unterricht gezeigt werden.

Filme und Computerspiele, die die Kennzeichen „ab 12“ oder „ab 16“ aufweisen, sollten Schülerinnen und Schülern erst dann im Unterricht gezeigt werden, wenn diese das entsprechende Alter erreicht haben.

Sollten aber einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse das entsprechende Alter noch nicht erreicht haben, wird in jedem Fall empfohlen, das Einverständnis der Eltern einzuholen und die Schulleitung zu informieren. Ob das Vorführen ohne Einverständniserklärung der Eltern eine Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendschutzgesetz darstellt, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich bewertet, so dass das Einholen einer **Einverständniserklärung** möglichen Problematiken vorbeugt.

Neben diesen Filmen und Spielen, die eine Jugendfreigabe (ab 0, ab 6, ab 12, ab 16) erhalten haben, gibt es auch Filme und Spiele, die nach dem Jugendschutzgesetz dem **Erwachsenenbereich** vorbehalten sind.

Filme und Spiele, die von der FSK bzw. USK mit „keine Jugendfreigabe“ / „ab 18“ gekennzeichnet wurden, dürfen minderjährigen Schülerinnen und Schülern nicht zugänglich gemacht werden. Hier besteht das Verbot des Zugänglichmachens grundsätzlich, unabhängig davon, ob dies in der Öffentlichkeit oder im „privaten Bereich“ passiert. Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Tat, die als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 28 Abs. 5 JuSchG).

Im „privaten Bereich“ und auch in der Schule gilt dieses Verbot jedoch nicht, wenn die Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) ihr Einverständnis dazu erklärt haben, dass dem/der Minderjährigen der Film oder das Spiel gezeigt wird. Das Einholen einer **Einverständnis-erklärung** der Personensorgeberechtigten ist hier zwingend erforderlich, eine Information der Schulleitung zu empfehlen.

Vorsicht ist geboten bei Filmen und Spielen, die keine Kennzeichnung durch die FSK oder USK aufweisen. **Nicht gekennzeichnete** Filme und Spiele können zum einen indiziert sein, sie können aber auch schwer jugendgefährdend oder sogar strafrechtlich relevant sein.

Indizierte Filme oder Spiele dürfen Minderjährigen im Unterricht nicht vorgeführt werden (§15 JuSchG). Auch eine Einwilligung seitens der Personensorgeberechtigten ist insoweit unbeachtlich.



Eine Zuwiderhandlung kann als Straftat nach § 27 Abs. 1 JuSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden.

Zuständig für die **Indizierung** von Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Sie entscheidet auf Antrag oder Anregung der im Jugendschutzgesetz benannten Behörden und Institutionen darüber, ob ein Medium jugendgefährdend ist. Wird die Jugendgefährdung durch die Gremien der BPjM bejaht, so wird das Medium indiziert. D.h. es wird in die Liste der jugendgefährdenden Medien („Index“) aufgenommen und unterliegt fortan bestimmten Abgabe- und Werbebeschränkungen, die verhindern sollen, dass Minderjährige in Kontakt mit dem jugendgefährdenden Inhalt kommen.

Die BPjM veröffentlicht die Gesamtliste der indizierten Trägermedien vierteljährlich in ihrer Fachzeitschrift **BPJMAKTUELL**. Die Publikation wird auf Anfrage an Schulen kostenlos abgegeben.

Sie können aber auch über das allgemeine E-Mail-Postfach der BPjM (✉ info@bpjm.bund.de) oder telefonisch (0228 99 962103 0) bei der BPjM nachfragen, ob ein bestimmter Film oder ein bestimmtes Spiel indiziert ist.

Auch wenn sich ein nicht-gekennzeichneter Film oder ein nicht-gekennzeichneter Spiel (noch) nicht auf dem Index befindet, so kann sein Inhalt möglicherweise **schwer jugendgefährdend** sein und darf dann, unabhängig von einer Einverständniserklärung der Eltern, nicht im Unterricht gezeigt werden. Schwer jugendgefährdende Medien gelten schon qua Gesetz als indiziert und unterliegen denselben Abgabe- und Werbebeschränkungen wie indizierte Medien, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf.



Fazit

Bevor Sie einen Film oder ein Computerspiel im Unterricht vorführen, achten Sie auf die Kennzeichen! Es sollten nur der Altersklasse entsprechend gekennzeichnete Spiele oder Filme im Unterricht gezeigt werden. Sofern Sie im Einzelfall von der Kennzeichnung abweichen möchten, weil ein Schüler oder eine Schülerin die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, holen Sie die Einwilligung der Eltern ein. Nicht gekennzeichnete Filme oder Spiele sollten im Unterricht nicht gezeigt werden. Indizierte Filme oder Spiele dürfen minderjährigen Schülerinnen und Schülern nicht gezeigt werden.

Sofern Sie im Einzelfall Fragen haben, können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail (✉ info@bpjm.bund.de) mit uns in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie unter

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
 www.bundespruefstelle.de

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
www.fsk.de

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
www.usk.de

Impressum

Herausgeberin

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 8-10
D-53123 Bonn
Postfach 140165
D-53056 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 962103 0

Telefax +49 (0)228 379014

E-Mail: info@bpjm.bund.de

De-Mail: info@bpjm.bund.de-mail.de

Gestaltung

ORCA Affairs, Berlin

Ausgabe

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien /
November 2019

Druck

Pierreg Druckcenter, Berlin

Bildnachweise

www.spio-fsk.de; www.usk.de;
ihorzigor – stock.adobe.com; filborg – stock.adobe.com;
valeriyakozoriz – stock.adobe.com

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.